



Satzung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V.

Satzung

der Turngemeinschaft Rangenberg e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V.

am 19.06.2012

Inhalt

Deckblatt	Seite I
Gültigkeitsvermerk	Seite II
Inhaltsverzeichnis	Seite II
Hinweis	Seite III

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1. Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft	4
§ 2. Zweck und Aufgaben	4
§ 3. Gemeinnützigkeit	4
§ 4. Rechtsgrundlagen.....	5
II. Mitgliedschaft	5
§ 5. Mitglieder	5
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7. Erlöschen einer Mitgliedschaft.....	5
§ 8. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder	6
III. Rechte und Pflichten	6
§ 9. Rechte.....	6
§ 10. Pflichten	6
IV. Vereinsgremien	7
§ 11. Organe.....	7
V. Jahreshauptversammlung.....	7
§ 12. Jahreshauptversammlung.....	7
§ 13. Einberufung	7
§ 14. Zusammensetzung.....	7
§ 15. Stimmrecht	8
§ 16. Aufgaben.....	8

§ 17.	Tagesordnung.....	8
§ 18.	Wahlen	9
§ 19.	Anträge.....	10
§ 20.	Beschlüsse und Protokolle	10
§ 21.	Außerordentliche Jahreshauptversammlung	10
§ 22.	Beschlussfähigkeit.....	11
§ 23.	Öffentlichkeit	11
VI.	Erweiterter Vorstand.....	11
§ 24.	Aufgaben	11
§ 25.	Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten	12
VII.	Vorstand	12
§ 26.	Geschäftsführender Vorstand	12
§ 27.	Aufgaben.....	12
§ 28.	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	13
VIII.	Jugendorganisation	13
§ 29.	Jugendvollversammlung	13
§ 30.	Jugendausschuss.....	13
IX.	Finanzen	13
§ 31.	Verwaltung der Finanzen, Kassenführung	13
§ 32.	Kassenprüfung	14
X.	Datenschutz	14
§ 33.	Berücksichtigung des Datenschutzes.....	14
XI.	Schlussbestimmungen	14
§ 34.	Protokolle, Beschlüsse	14
§ 35.	Auflösung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V.....	15
§ 36.	Inkrafttreten.....	15

Hinweis:

In der Satzung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Frauen und Männern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitglieder.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngemeinschaft Rangenberg e.V.“ (TGR). Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Vereinsregisternummer 1072 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Die Farben sind rot-schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Turngemeinschaft Rangenberg e.V. ist Mitglied des Turn-und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. (TSB) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

§ 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Die Turngemeinschaft Rangenberg e.V. ist die Vereinigung aller Sportarten betreibenden Mitglieder im Verein. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Pflege, Förderung und Entwicklung des Sports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts,
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im TSB und LSV,
 - c) Vertretung der Interessen des Sports gegenüber den öffentlichen Institutionen.
- (2) Die TGR ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Sie lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport und jede Form von Korruption ab. Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Turngemeinschaft Rangenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle durch die Jahreshauptversammlung in ein Amt gewählten oder die in ein Amt berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sowie Trainer und Übungsleiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanungen und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des §3 Nr.26 EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (4) Die Turngemeinschaft Rangenberg e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. Rechtsgrundlagen

- (1) Für die TGR und seine Mitglieder gelten die Satzung der TGR, die Jugendordnung und die Gebührenordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Mitglieder

Die Turngemeinschaft Rangenberg e.V. hat

- (1) Mitglieder und Ehrenmitglieder als ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
- (2) außerordentliche Mitglieder, z.B. andere gemeinnützige Organisationen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind vom Tage ihrer Mitgliedschaft an verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern zur Turngemeinschaft Rangenberg e.V. entscheidet der erweiterte Vorstand (EV).
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand (GV) zu stellen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 7. Erlöschen einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand (GV) schriftlich mitzuteilen. Die Beitragsverpflichtung läuft bis zum Schluss des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erklärt wurde, weiter.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den EV fortgesetzt wird.
 - b) seinen der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. gegenüber bestehen Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den EV unter Androhung des Ausschluss nicht nachkommt.
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den erweiterten Vorstand (EV).

§ 8. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

- (1) Die Turngemeinschaft Rangenberg e.V. kann über die Jahreshauptversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes Personen, die sich um den Sport oder im Vorstand verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre im Verein tätig waren, oder Personen, die sich unabhängig von einer Tätigkeitsdauer außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder ernennen soweit Mitgliedschaft besteht.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden haben im Erweiterten Vorstand Sitz und Stimme. Die Ehrenmitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten

§ 9. Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Sports zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch den Vorstand vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

§ 10. Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Satzungen, Ordnungen der TGR, sowie den Ordnungen ihrer übergeordneten Verbände und Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
 - b) an allen satzungsgemäßen und von den übergeordneten Verbänden beschlossenen Veranstaltungen und Fortbildungen teilzunehmen,
 - c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
 - d) festgesetzte Abgaben fristgerecht zu entrichten,
 - e) die beauftragten Vertreter des Vorstandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Vereinsgremien

§ 11. Organe

- (1) Organe der TGR sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die Jugendvollversammlung,
 - c) der erweiterte Vorstand (EV),
 - d) der geschäftsführende Vorstand (GV).
- (2) Ausschüsse, Arbeitskreise oder Kommissionen können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des EV gebildet werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem 2. Kassenwart, den Fachabteilungsleitern, dem Jugendwart, dem Schriftwart, dem Pressewart und den Beisitzern
 - c) den Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassenwart.
- (5) Der Jugendvollversammlung gehören stimmberechtigt alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.

V. Jahreshauptversammlung

§ 12. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Turngemeinschaft Rangenberg e.V., sie findet jährlich statt. Der Termin ist vom GV 3 (drei) Monate vorher bekannt zu geben.

§ 13. Einberufung

Die Jahreshauptversammlung wird vom GV einberufen. Die schriftliche Einladung muss spätestens 4 (vier) Wochen vor der Jahreshauptversammlung den Mitglieder vorliegen und muss öffentlich bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge sind den Mitgliedern des EV und den Ehrenmitgliedern spätestens 10 (zehn) Tage vorher zuzustellen.

§ 14. Zusammensetzung

- (1) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Mitgliedern,
 - c) den Kassenprüfern,
 - d) den Ehrenmitgliedern.

§ 15. Stimmrecht

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung haben Stimmrechte:
- a) die Mitglieder des erweiterten Vorstand,
 - b) die Mitglieder,
 - c) die Ehrenmitglieder.

§ 16. Aufgaben

- (1) Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu; außer in der Sportgerichtsbarkeit und die im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Vorsitzenden,
 - b) die Wahl des 1. Kassenwartes,
 - c) die Wahl des erweiterten Vorstandes (2. Kassenwart, Fachabteilungsleiter, Jugendwart, Schriftwart, Beisitzer),
 - d) die Wahl eines Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - e) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
 - h) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 17. Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über der vorangegangenen Jahreshauptversammlung, wenn unerledigte Einsprüche gegen dieses Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Vorstandes, der Fachabteilungen und des Jugendwartes,
- d) Bericht des Kassenwart,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Aussprache über die Berichte zu c) – e) einschließlich Jahresabschlüsse und die vom erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- g) Anträge auf Änderung der Satzung,
- h) Entlastung des Vorstand sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- i) Wahlen,
- j) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen, Richtlinien oder Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge,
- k) Verschiedenes.

§ 18. Wahlen

- (1) Wählbar ist jeder Volljährige, der dem Verein angehört. Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wurde.
- (3)
 - a) Jedes Vorstandsmitglied sowie die Abteilungsleiter der Fachabteilungen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.
 - b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die meisten Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlen der Vorsitzenden und der weiteren Mitarbeiter finden in nachstehender Reihenfolge statt:
 - a) 1. Vorsitzende,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) 1. Kassenwart,
 - d) 2. Kassenwart,
 - e) Wahl der Fachabteilungsleiter,
 - f) Schriftwart,
 - g) Pressewart,
 - h) Jugendwart,
 - i) Beisitzer.

Danach werden gewählt:

- a) ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.

- (6) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden jeweils für 2 (zwei) Jahre in nachstehender Reihenfolge statt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Kassenwart,
- c) Abteilungsleiter der Fachabteilungen,
- d) Schriftwart,
- e) Beisitzer,
- f) ein Kassenprüfer und Vertreter.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzender,
- b) 1. Kassenwart,
- c) Abteilungsleiter der Fachabteilungen,
- d) Pressewart,
- e) Beisitzer,
- f) ein Kassenprüfer und Vertreter.

- (7) Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Jahreshauptversammlung zwei

Kassenprüfer gewählt. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen- und Rechnungsprüfung der Kassen jederzeit und unvermutet zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands des Vereins sein. In jedem Jahr scheidet der amtsälteste Prüfer aus. Für ihn ist ein neuer Prüfer zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 19. Anträge

- (1) Anträge an die Jahreshauptversammlung können eingebracht werden von
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - c) der Jugendvollversammlung,
 - d) den Mitgliedern des Vereins.
- (2)
 - a) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind 2 (zwei) Wochen vorher einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, soweit sie nicht Ergänzungs-, Änderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
 - b) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
 - c) Anträge des EV auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern brauchen nicht vorher eingereicht zu werden. Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20. Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung gefasste Beschlüsse werden erst mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam.
- (3) Alle anderen Beschlüsse treten unmittelbar in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung auch per Email Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 21. Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel des Vereines dies unter Angabe der Gründe beantragt. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche

Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 22. Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 23. Öffentlichkeit

Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

VI. Erweiterter Vorstand

§ 24. Aufgaben

- (1) Der EV unterstützt und überwacht die Arbeit des GV. Ihm obliegt insbesondere die
 - a) vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern in dringenden Fällen,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch die Jahreshauptversammlung nicht zeitgerecht entschieden werden kann,
 - c) Entgegennahme der Berichte der in § 26 Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Vorstands (außer auf der Jahreshauptversammlung) sowie Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
 - d) Beratung des Jahresabschlusses; Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zugegangen sein.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind,
 - f) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Das vorrangige Recht der Jahreshauptversammlung, Beschlüsse zu den Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
 - g) das Antragsrecht zur Jahreshauptversammlung auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 25. Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

- (1)
 - a) Der schriftlich eingeladene erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
 - b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - c) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beantragt.
- (2) Ist der Jugendwart verhindert, an einer Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, darf er sich durch seinen gewählten Stellvertreter, der auch Stimmrecht erhält, vertreten lassen.
- (3) Anträge an den erweiterten Vorstand können eingebracht werden:
 - a) von dem Vorsitzenden,
 - b) von dem Jugendausschuss,
 - c) von den Mitgliedern des Verein.

VII. Vorstand

§ 26. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeder ist zur Vertretung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. berechtigt.
- (2) Der GV nimmt die Aufgaben der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. wahr, soweit diese nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung, dem EV oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Der GV leitet die Geschäfte der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des EV aus.

§ 27. Aufgaben

- (1)
 - a) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind soweit nicht für die Entscheidung der Erweiterte Vorstand in Betracht kommt,
 - c) Verleihung von Ehrennadeln,
 - d) Festlegung der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Vorstand beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. Der Vorstand kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden. Von Jahreshauptversammlung oder Jugendversammlung gewählte Mitarbeiter können - unabhängig von ihrer Funktion - nur durch einer Jahreshauptversammlung bzw. Jugendversammlung abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Vorstandes abberufen werden.
- (4) Für die zwischen zwei Jahreshauptversammlung ausscheidenden Mitgliedern und sonstigen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden jedoch der Vorsitzende und sein Vertreter aus, sind Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erforderlich.
- (5) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden.

§ 28. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten.

VIII. Jugendorganisation

§ 29. Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart.
- (2) Die übrigen Aufgaben der Jugendvollversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. statt.

§ 30. Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Jugendwart,
 - b) jeweils ein Vertreter aus den Jugendgruppen der Sparten.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

IX. Finanzen

§ 31. Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens sechs

Wochen vorher vorzulegen.

- (2) Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch den Erweiterten Vorstand. Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Kassenwartes vorzulegen.
- (3) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind im Innenverhältnis der 1. Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§ 32. Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

X. Datenschutz

§ 33. Berücksichtigung des Datenschutzes

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Dateien unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 34. Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll binnen 4 Wochen in den Geschäftsbetrieb bei der Geschäftsstelle zu geben.
- (2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.

- (4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll einer Jahreshauptversammlung, fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Die nächstfolgende Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.

§ 35. Auflösung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V.

- (1) Die Auflösung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. kann nur durch eine Jahreshauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V. muss aus der Tagesordnung der betreffenden Jahreshauptversammlung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung der Turngemeinschaft Rangenberg e.V., bei Zweckänderung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den TSB der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Geschäftsführenden Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern die Liquidatoren. Jeweils 2 Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der ehemalige 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.

§ 36. Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie müssen vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. §20 Abs. 2 ist zu beachten.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen der übergeordneten Verbände ergeben, dürfen vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.